AMTSBLATT

für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 23. Dezember 2016 · Jahrgang 24 · Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen:
Beschlüsse der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 07.12.2016 Seite 1
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zeppelindenkmal 9“ Bad Liebenwerda Seite 2

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen
Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung des Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Influenza Seite 3
Windenergieanlagen - Sicherheitsmaßnahmen Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda wurden am 07.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

06/072/16 Haushaltsplan 2017

Die Haushaltsatzung 2017 für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Anlagen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen

06/073/16 Bewirtschaftung Waldflächen im Rahmen Hasiko-Maßnahmenkatalog

Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung der kommunalen Waldflächen gemäß Anlage zu sichern. Als qualifizierter Dienstleister ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg dazu hinzu zu ziehen, gegebenenfalls zu beauftragen.

06/074/16 Ausübung der Option zur Anwendung des 2b UStG gemäß 27 Abs. 22 UStG

Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt die anliegende Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 UStG gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt abzugeben.

06/075/16 Bebauungsplan Seniorenheim Schloßäckerstraße, Bad Liebenwerda

1. Für das Gebiet Bad Liebenwerda, Flur 23, Flurstücke 32, 33, 106, 107 und 109 wird ein Bebauungsplan zur Errichtung eines Seniorenheims aufgestellt.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

06/076/16 Beschluss zum wohnungswirtschaftlichen_wohnungspolitischen Konzept mit städtebaulicher Begleitplanung (WWK)

Das wohnungswirtschaftliche/wohnungspolitische Konzept mit städtebaulicher Begleitplanung für die Stadt Bad Liebenwerda (WWK) wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel C - Gemeinsame Schlussbetrachtung ist zur städtebaulichen Leitlinie für die Erarbeitung des Stadtumbaukonzeptes zu machen.
Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, zur Sicherung einer kooperierenden und abgestimmten Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzungen, den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Stadtumbau in Bad Liebenwerda zwischen der WG Elstertal e.G., der HGB mbH und der Stadt Bad Liebenwerda vorzubereiten.

06/077/16 Ortsteilkonzept Theisa

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Ortsteilkonzept Dorfentwicklung Theisa 2015 - 2025.

06/078/16 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2017 aus besonderem Anlass

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 wird beschlossen

06/079/16 Antrag der Kita Möglenz

Die Kapazität der Kita „Schwalbennest“ des Möglenzer Schwalbennest e. V. verbleibt bei 30 Plätzen. Eine periodische Erhöhung der Kapazität (jeweils bis zum Beginn eines neuen Schuljahres) auf bis zu 35 Plätze wird gestattet.

06/080/16 Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach 12 Kita-Gesetz

Der zweiten Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Bad Liebenwerda zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Kindertagesstätten Gesetz wird zugestimmt.

06/081/16 Mitgliedschaft städtischer Einrichtungen im Kneipp-Verein Bad Liebenwerda e. V.

Die Kindertagesstätte Zeischa, die Kindertagesstätte Thalberg, der Hort am Grundschulzentrum Bad Liebenwerda und das Grundschulzentrum Bad Liebenwerda werden Mitglied des Kneippvereins Bad Liebenwerda e. V.

06/082/16 Antrag Die LINKE: Errichtung einer dauerhaften separaten Vollzeitstelle zur Besetzung mit einem Sozialpädagogen oder einer Sozialpädagogin im GSZ Bad Liebenwerda aus dringlichem Hintergrund

Für das Grundschulzentrum Robert Reiss wird die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft zusätzlich mit 30 Wochenstunden ab dem Jahr 2017 gesichert.
Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, für die Umsetzung der Maßnahme einschließlich der fachlichen Anleitung einen freien Träger der Jugendhilfe zu beauftragen. Die Maßnahme ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen. Die Aktivitäten zur Erlangung eines Zuschusses durch den Landkreis EE sind kontinuierlich fortzusetzen.

Nichtöffentlicher Teil

06/083/16 Grundstücksangelegenheit
06/084/16 Grundstücksangelegenheit
06/085/16 Ausbildungsangelegenheit
06/086/16 Antrag der Stadtverordneten

In der Ausgabe des Amtsblattes vom 28.10.2016 wurde Beschluss mit einem Fehler veröffentlicht.

Der korrigierte Beschluss aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 12.10.2016 lautet

06/065/16 Antrag des OBR Neuburxdorf

Die Stadtverordneten der Stadt Bad Liebenwerda beschließen die Forderung, die Grenzen des Bergwerksfeldes Mühlberg/ Neuburxdorf (31-0178) die jetzige zu erwartende Ausschreibung sofort zu ändern. Dies betrifft die Herausnahme der Siedlung Neuburxdorf, das Gelände des ehemaligen Stalag IVb und Speziallagers Nr. 1 des NKWD (Lager Mühlberg), sowie die dazugehörige Begräbnisstätte incl. der Gedenkstätte am Hochkreuz und die Gewährleistung angemessener Schutzabstände aus dem beschriebenen Bergwerksfeld.
Der Bürgermeister wird gebeten diesen Beschluss folgenden Institutionen schriftlich bekannt zu geben:

- der BVVG,
- dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg und
- der Regionalen Planungsgemeinschaft Oberspreewald-Lausitz sowie der Gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg.

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda

über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zeppelindenkmal 9“ Bad Liebenwerda

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung am 03.08.2016 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zeppelindenkmal 9“ Bad Liebenwerda in der Fassung vom April 2016 als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Einfamilienhauses - Am Zeppelindenkmal 9“ Bad Liebenwerda in der Fassung vom April 2016, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an während folgender Dienststunden

Montag 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 07.00 bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
Darüber hinaus ist die Satzung im Internet verfügbar und auf der Homepage der Stadt unter www.badliebenwerda.de im Geodatenportal einzusehen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in dem §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des in die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bad Liebenwerda, den 23.12.2016

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Einfamilienhauses, Am Zeppelindenkmal 9“ Bad Liebenwerda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 23.12.2016

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

- Herausgeber:
Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung

über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Auf der Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung ergeht hiermit nachfolgende Allgemeinverfügung

Sämtliches im Landkreis Elbe-Elster gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist unverzüglich ausschließlich

1. **in geschlossenen Ställen oder**
2. **unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),**

zu halten.

Bis auf weiteres werden Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit lebendem Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Tauben im Landkreis Elbe-Elster untersagt.
Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
Diese Allgemeinverfügung tritt ab sofort in Kraft.
Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Begründung:
Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel ist gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung nach Durchführung einer Risikobewertung anzuordnen.
In Tierhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen sowie bei Wildvögeln in 12 Bundesländern, darunter auch Brandenburg wurde der Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.
Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.
Grundlage dieser Tierseuchenallgemeinverftigung ist der Erlass zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und weiterer Schutzmaßnahmen vom 25.11.2016 des Ministeriums der Justiz und Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.
Aus diesem Grund ist die unverzügliche Aufstallung des Geflügels anzuordnen.
Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:
Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenreehtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum aufgeführt sind.

Hinweis:
Ich weise daraufhin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.
Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.lkee.de/Ouickmenu/Impressum (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Gesetzliche Grundlagen:
- Gesetz zur Vorbeugung vor und der Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S.1324), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674), in der geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Neufassung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1245), zuletzt geändert am 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), in der geltenden Fassung

Herzberg, den 25.11.2016

Im Auftrag



DVM Ilona Schrumpf
Amtstierärztin

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

Freitag, dem 27. Januar 2017

Nächster Redaktionsschluss ist am:

Montag, dem 16. Januar 2017

Windenergieanlagen - Sicherheitsmaßnahmen

In einem offiziellen Schreiben an die Landeigentümer weist die Betreibergesellschaft einiger Windparks in der Region darauf hin, dass an den Standorten der Windenergieanlagen aufgrund der Höhenlage und Witterungssituation an mehreren Tagen im Jahr, insbesondere bei Temperaturen am Boden unterhalb von 5 °Celsius, mit dem Eintritt von Vereisung an den Rotorblättern der Windenergieanlagen gerechnet werden kann. Trotz Einhaltung sämtlicher behördlicher Auflagen und Bedingungen sowie der Vorhaltung einer technischen Lösung zur automatisierten Abschaltung bei Eisansatz kann ein so genannter „Eiswurf“ durch die Windenergieanlagen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass Eisstücke von den Windenergieanlagen abgeworfen werden und in einem Umkreis von bis zu 200 m zu Boden fallen.

Auf diese Gefahren wird bereits an den Zufahrten zu den Standorten der Windenergieanlagen mit entsprechenden Hinweisschildern aufmerksam gemacht. Es wurde jedoch wiederholt festgestellt, dass Hinweisschilder trotz fester Verankerung entwendet wurden und nicht in jedem Fall umgehend für Ersatz gesorgt werden kann. Daher soll auch auf diesem Wege aufgeklärt und vor den Risiken gewarnt werden.

Zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung von Personen oder Sachen empfiehlt die Betreibergesellschaft, sich bei Temperaturen unterhalb von 5 °Celsius nicht im Gefährdungsbereich innerhalb eines Umkreises von etwa 200 m um die jeweiligen Windenergieanlagen aufzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Errichtung mobiler oder fester Jagdsitze oder Unterstände.

- Die Betreibergesellschaft -